

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 10.04.2026

Nr. 14

2026

## Inhalt:

- 97 Sitzung des Kreisausschusses am 20.04.2026
- 98 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.04.2026
- 99 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 1711 – 00228.WR
- 100 Manövermeldung
- 101 Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 02.12.2020
- 102 Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 02.12.2020 i.d.F. vom 24.11.2022

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 97 Sitzung des Kreisausschusses am 20.04.2026

Am Montag, 20.04.2026, um 14:00 Uhr  
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072  
Eichstätt eine

### Sitzung des Kreisausschusses

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Jahresrechnung 2025 des Landkreises Eichstätt
- 2 Hallenbad Beilngries; Anpassung der Eintrittspreise ab 01.09.2026
- 3 Förderung der Gemeinden beim Bau und Ausbau von Radwegen; Antrag der Gemeinde Denkendorf
- 4 Zuschussantrag des Vereins Jura-Bauernhof-Museum e.V.
- 5 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 10.04.2026

Alexander Anetsberger  
Landrat

**98 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.04.2026**

Am **Donnerstag, 16.04.2026, um 17:00 Uhr**  
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072  
Eichstätt eine

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Jugendsozialarbeit am Sonderpädagogischen Förderzentrum Kösching
- 2 Jugendsozialarbeit am Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
- 3 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung - aktueller Stand
- 4 Jugendhilfeplanung - Heilpädagogische Versorgung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen (Zwischenbericht)
- 5 Informationen über aktuelle Gesetzgebungsverfahren
- 6 Verschiedenes

Eichstätt, 02.04.2026  
Alexander Anetsberger, Landrat

**99 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 1711 – 00228.WR****Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Antragsteller:**

**SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg**

**Vorhaben:**

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas**

**Standort:**

**Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg**

**Fl.-Nrn. 170 und 170/14 Gem. Grösdorf, Fl.-Nr. 197**

**Gem. Kipfenberg**

Die SGD Kipfenberg GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

**1. Merkmale des Vorhabens**

Im Rahmen der regelmäßig anfallenden Kaltreparaturen wird die bestehende Schmelzwanne modernisiert. Ziel ist es, durch den Umbau auf eine mit Erdgas/Sauerstoff betriebene Schmelzwanne mit erhöhter elektrischer Zusatzbeheizung sowohl die Energieeffizienz zu steigern als auch die NOx- und CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig zu reduzieren.

**2. Standort des Vorhabens**

Das Betriebsgelände der SGD Kipfenberg GmbH liegt ca. 650 m nordöstlich der Ortsmitte von Kipfenberg im Talgrund der Altmühl auf einer Höhenlage von ca. 375 – 380 m über NHN. Im Westen und Osten steigt das Gelände auf die bewaldeten Randhöhen des Altmühltals an (auf 527 m im Westen und 528 m im Osten). Das Betriebsgelände liegt in einem Gewerbegebiet und wird im Nordwesten durch die Staatsstraße 2230, im Osten durch die Straße „Am Mühlweg“ und zum Teil im Süden durch die Lerchenstraße begrenzt. Westlich und nördlich des Betriebsgeländes befindet sich parallel zur Altmühl weiteres Gewerbegebiet. Im Nordosten und Osten erstreckt sich unmittelbar an das Betriebsgelände anschließend ein Mischgebiet. Südlich und südöstlich grenzt ein Allgemeines Wohngebiet an, während sich im Südwesten ein Mischgebiet befindet. Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen im Osten und sind ca. 40 m vom Schornstein der Glas-Schmelzwanne entfernt.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

**3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 01.04.2026  
Landratsamt Eichstätt

Gez.

Pickl  
Oberregierungsrätin

**100 Manövermeldung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

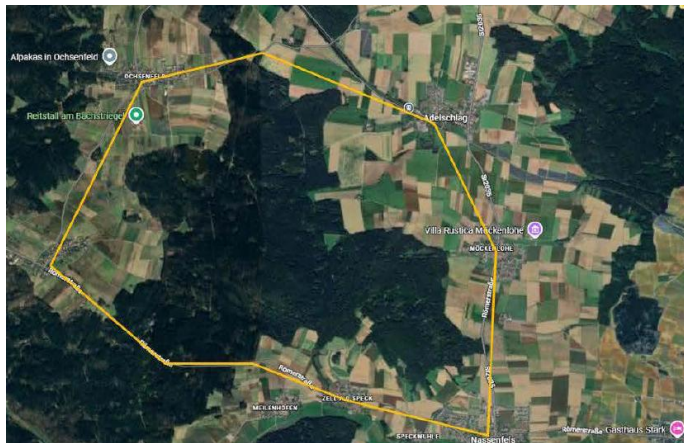
in der Zeit von 27.04.2026 bis 30.04.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Adelschlag, Wellheim, Nassenfels, eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 55 Soldaten und keine Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**101 Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofssatzung) vom 02.12.2020**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt vom 02.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 (Besondere Gestaltungsvorschriften) wird Nummer (8) neu formuliert:

„Bei Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind dunkle Gesteinsarten nicht zugelassen.“

2. Nr. (8) a) und b) werden gestrichen.

3. Neu eingefügt wird die Nummer (11) mit folgendem Wortlaut:

„Für Grabplätze innerhalb der Urngemeinschaftsgrabanlagen gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Das Anbringen oder Ablegen von Fotos, Porzellanbildern, Vasen, natürlichen oder künstlichen Blumen oder Kränzen, Blumenkästen, Figuren, Engel, Andachtsgegenständen, Grableuchten oder Halterungen für Grablichter u.ä. innerhalb und außerhalb des Grabfeldes sowie an, neben und auf der Steinstele ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Gegenstände aller Art zu entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung oder Herausgabe dieser Gegenstände nicht verpflichtet.
- b) Vorname, Name, Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung an der Stele angebracht.

4. Durch die Einfügung wird Nummer (11) zu Nummer (12). Die Nummer (12) wird wie folgt neu formuliert:

„Für das Urnengräberfeld auf dem Friedhof Wasserzell gelten die folgenden

besonderen Gestaltungsvorschriften:

- a) Es sind nur Grabmale aus Jurastein zugelassen.
- b) Der Grabstein muss allseitig steinmetzmäßig bearbeitet sein; Politur oder Feinschliff sind nicht zugelassen.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Eichstätt, den 30.03.2026

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**102     **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 02.12.2020 i.d.F. vom 24.11.2022****

**Bekanntmachungen anderer Behörde**

- Keine Bekanntmachungen -

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

**§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt (Friedhofgebührensatzung) vom 02.12.2020 i.d.F. vom 24.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Grabgebühren für Wahlgrabstätten) wird nach Buchstabe C. folgender Buchstabe D. hinzugefügt:

„Urnengrabstätten in pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen 75,00 € (Nutzungsdauer 10 Jahre)“

2. § 7 (Bestattungsgebühren) wird neu gefasst mit folgendem Wortlaut:  
„Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a)	Erdbestattung	696,00 €
b)	Urnenbestattung	236,00 €
c)	Urnenbestattung ohne Angehörige	125,00 €
d)	Sonstige Gebühren: - Hallenaufbahrung, Grunddekoration und Kerzen - Leichenhausdienste Ostfriedhof - Tieferlegung bei Erdbestattungen	88,00 € 190,00 € 112,00 €
e)	Benutzung der Leichenhauses Ostfriedhof pro Tag	50,00 €
f)	Benutzung der Aussegnungshalle, pauschal	125,00 €
g)	Benutzung des Leichenhauses in den Friedhöfen Wasserzell, Landershofen und Rebdorf-Marienstein, pauschal	100,00 €
h)	Benutzung der Leichenklimatruhe pro Tag	40,00 €
i)	Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen, je Person und angefangene Stunde	70,00 €
j)	Exhumierung und Umbettung aus einem Erdgrab, je Person und angefangene Stunde	90,00 €
k)	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, pauschal	120,00 €
l)	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Urnenstele, pauschal	70,00 €“

3. In § 8 (Sonstige Gebühren) wird Buchstabe f) wie folgt geändert:

„f) Friedhofsdienste Ostfriedhof 149,00 €“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Eichstätt, den 30.03.2026  
Josef Grienberger, Oberbürgermeister